

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
3 / 2025	1 - 17	SB - 6032.35

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
Digital Health Analytics
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-DHA)**

vom 29. Oktober 2024

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 BayHIG, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	4
§ 2	Ziel des Studiengangs.....	4
Abschnitt 2	Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsverfahren und Zulassung	4
§ 3	Auswahlkommission.....	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5	Bewerbungsverfahren und Zulassung.....	6
Abschnitt 3	Inhalt und Aufbau des Studiengangs.....	8
§ 6	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs.....	8
§ 7	Module und Prüfungen, Studienplan.....	8
§ 8	Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen.....	9
Abschnitt 4	Prüfungsverfahren und Prüfungen.....	10
§ 9	Prüfungskommission	10
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses, Leistungspunkte	10
§ 11	Bonusleistungen.....	11
§ 12	Masterarbeit.....	11
§ 13	Bestehen der Masterprüfung	12
Abschnitt 5	Abschlussunterlagen	12
§ 14	Zeugnis und Diploma Supplement.....	12
§ 15	Akademischer Grad.....	13
Abschnitt 6	Schlussbestimmungen	13
§ 16	Sonstige Bestimmungen	13
§ 17	Inkrafttreten.....	13

Anlagenverzeichnis

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Health Analytics an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.....	15
--	----

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiengangs

¹Der Masterstudiengang Digital Health Analytics ist ein postgradualer, konsekutiver und anwendungsorientierter Studiengang und soll die Studierenden dazu qualifizieren, als Ideengeber und Gestalter der Entwicklung von Gesundheits- bzw. Versorgungskonzepten von morgen zu agieren. ²Der Fokus des Studiengangs liegt auf Methoden der Daten- und Informationsverarbeitung als bedeutsame Kompetenz auf dem medizinischen Zukunftsmarkt. ³Als interdisziplinärer Masterstudiengang vermittelt er Schlüsselkompetenzen in den Bereichen Gesundheitswissenschaften und -management, Informationstechnologien im Gesundheitswesen und Datenwissenschaften. ⁴Der Studiengang qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für Führungs- und Leitungsfunktionen und spezialisierte Tätigkeiten im medizinischen Informationsmanagement.

Abschnitt 2 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsverfahren und Zulassung

§ 3

Auswahlkommission

¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 5 wird von der Prüfungskommission nach § 9 eine Auswahlkommission gebildet. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie aus zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren, die von der Prüfungskommission für den jeweils aktuell durchzuführenden Aufnahmezyklus bestellt werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Digital Health Analytics sind:
1. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudienganges „Digitales Gesundheitsmanagement“ der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (B-DGM)

oder
 2. ein einschlägiger Hochschulabschluss oder ein aufgrund eines Hochschulstudiums erworbener gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, der dem Bachelorstudiengang B-DGM der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vergleichbare Kenntnisse auf den Gebieten des MINT-Bereichs, der Gesundheitswissenschaften sowie der Betriebswirtschaft vermittelt oder verwandter Fachrichtungen mit mindestens 210 ECTS-Punkten und einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5.
- (2) Ergibt sich bei diesen Bewerberinnen und Bewerbern, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können diese unter den folgenden zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen zugelassen werden. ²Dies kann insbesondere bei mit einem abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen aufgrund eines Hochschulabschlusses erworbenen gleichwertigen Abschluss gegeben sein, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden:
1. Den Nacherwerb der fehlenden Vorkenntnisse in Form der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer aus dem Bachelorstudiengang B-DGM der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

oder
 2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums mit Bezug zu Gesundheit und Digitalisierung von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg

oder

3. der Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens 3 Jahren.

²Die Auswahlkommission nach § 3 legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ³Im Falle von Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bestimmt die Prüfungskommission welche Studien- und Prüfungsleistungen ggf. abgelegt werden müssen. ⁴Diese sind bei maximal jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁵Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keine Abschlussnote vorweisen können, aber bis auf Studienleistungen im Umfang von maximal 45 Leistungspunkten sämtliche für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben, können unter der Auflage zum Studium immatrikuliert werden, dass sie innerhalb des ersten Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsergebnis nachweisen können, das die in § 5 festgelegten Kriterien für die studiengangsspezifische Eignung erfüllt.

§ 5

Bewerbungsverfahren und Zulassung

(1) ¹Anträge auf Zulassung zum Studiengang sind mit dem vom Studienbüro der Ohm im Onlineverfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauffolgende Sommersemester bzw. der 30. Juni für das darauffolgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einem Scan der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und gescannten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Abschlusszeugnis und Abschlusssurkunde über den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschlusses oder im Falle im Falle der vorläufigen Zulassung einen nach § 4 Abs. 3 Satz 3 entsprechenden Notenspiegel,
 2. Arbeits- bzw. Praktikumszeugnisse zum Nachweis im Falle von § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3,
 3. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache und
 4. ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
 5. ein Nachweis auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Englisch, soweit Englisch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an den Zertifikaten TOEIC, TELC, TOEFL, IELTS oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (3) ¹Die Zulassung erfolgt im Falle von § 4 Abs. 3 unter der auflösenden Bedingung, dass innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Studiums das Abschlusszeugnis mit der geforderten Gesamtdurchschnittsnote eingereicht wird. ²Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Prüfungskommission.

Abschnitt 3 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Der Masterstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (Workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Der Studiengang besteht aus zwölf Pflicht-, zwei Wahlpflichtmodulen und dem Master-Abschlussmodul (Master-Thesis).
- (3) ¹Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. ²Ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht. ³Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 7

Module und Prüfungen, Studienplan

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen der Anlage werden durch den gemäß § 16 ASPO durch die Gründungskommission der Nürnberg School of Health zu beschließenden Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Jede und jeder Studierende hat 10 ECTS aus Wahlpflichtmodulen zu absolvieren. Die Noten für die Wahlpflichtmodule werden mit den in der Anlage zur Studien-

und Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten gewichtet, auch wenn diese in Summe mehr als die für das jeweilige Wahlpflichtmodul festgelegten Leistungspunkte ergeben sollten. Die Regelungen des § 17 ASPO bleiben unberührt.

- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden entsprechend eines jeweils zu erstellenden Learning Agreements an ausländischen Hochschulen erbracht werden. ²Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit und der dafür anzuerkennenden Leistungspunkte nach den Regeln des § 31 ASPO, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag unter Hinzuziehen des Auslandsbeauftragten der Fakultät.

§ 8

Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Fakultät in Gründung Nürnberg School of Health erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Diese sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und enthalten hinreichend bestimmte Angaben gemäß § 16 ASPO. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung den jeweiligen Lehrenden obliegt. ⁵Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁶Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. ²Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen – mit

Ausnahme von Pflichtveranstaltungen – bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät in Gründung Nürnberg School of Health bestellt werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen,

Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses, Leistungspunkte

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Masterprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28 und § 32 ASPO Anwendung.
- (2) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Masterarbeit bei. ²Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet und auf eine Nachkommastelle gerundet.
- (4) Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (5) ¹Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, die aus der Anlage für die jeweilige Spezifikation ersichtlich sind. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (6) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gemäß § 13 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 14 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 11

Bonusleistungen

- (1) ¹Gemäß § 13 ASPO können die Prüferinnen und Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission nach § 11 dieser Satzung in allen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gelisteten Modulen Bonusleistungen festlegen.
- (2) ¹Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde.
- (3) ¹Die Teilnahme an Bonusleistungen erfolgt freiwillig. ²Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ²Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 12

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll die Studierende oder der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 30 Leistungspunkte erreicht hat. ²Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professorinnen bzw. Professoren ausgegeben.

³Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuerin bzw. Betreuer in besonderen Fällen.

- (3) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer in englischer Sprache verfasst werden.
- (5) ¹Die Abschlussarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. ²Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Abschlussarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. ³Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.
- (6) Die Masterarbeit wird von zwei unabhängigen Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die bei Anmeldung der Masterarbeit durch die zuständige Prüfungskommission bestellt werden.

§ 13

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

Abschnitt 5 Abschlussunterlagen

§ 14

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung stellt die Ohm ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro an der Ohm eingesehen werden kann, aus. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgegeben.

§ 15

Akademischer Grad

- (1) Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades stellt die Ohm eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro an der Ohm eingesehen werden kann, aus.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 16

Sonstige Bestimmungen

Für den Bachelorstudiengang gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entgegenstehen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium im Studiengang Digital Health Analytics ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 29. Oktober 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Februar 2025.

Nürnberg, den 18. Februar 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 3; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Februar 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Health Analytics an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Modulübersicht

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
Pflichtmodule										
DHA1	Digital Health Technology	SU	4	5	-	-	PP [Ref (20),schrP (60)]	50:50	ja	1)
DHA2	Analyse und Modellierung von Gesundheitsprozessen (Analysis and Modelling of Health Processes)	SU	4	5	-	-	Ref (20)		ja	
DHA3	Optimierung und Implementierung von Gesundheitsprozessen (Optimization and Implementation of Health Processes)	SU	4	5	-	-	Ref (20)		ja	
DHA4	Angewandte Gesundheitsökonomie (Applied Health Economics)	SU	2	3	-	2)	schrP (90)		ja	
		Ü	2	2	-					
DHA5	Analytics	SU	4	5	-	-	schrP (90)		ja	
DHA6	Operations Research	SU	4	5	-	-	schrP (90)		ja	
DHA7	Data Mining	SU	4	5	-	-	schrP (90)		ja	
DHA8	Digital Transformation of Health Organizations	SU	4	5	-	-	PP [PrA, Kol(20)]	50:50	ja	3)
DHA9	Aktuelle Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung (Current challenges in Healthcare)	SU	4	5	-	-	Ref (20)		ja	
DHA10	Decision Intelligence	SU	4	5	-	-	schrP (90)		ja	
DHA11	Strategisches Management im Gesundheitswesen (Strategic Management in Healthcare)	SU	4	5	-	-	StA		ja	4)
DHA12	Stochastische Prozesse (stochastic processes)	SU	4	5	-	-	schrP (90)		ja	5)
Wahlpflichtmodule										
DHA13	Wahlpflichtmodule (AWPF)			10	-	-			ja	6)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
Mastermodul										
DHA14	Masterthesis			20			MA		ja	
Gesamt:			56	90						

Fußnotenverzeichnis

- 1) **Portfolioprüfung**
Gewichtung: 50:50
Bei den angegebenen Prüfungen handelt es sich um eine Portfolioprüfung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO. Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO gelten ergänzend. Sie besteht aus einem Ref (20) und einer schrP (60)
Das Nähere regeln der Studienplan und das Modulhandbuch.
- 2) Die regelmäßige Teilnahme an der Übung ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung. Die Regelungen in § 32 Abs. 7 ASPO gelten entsprechend.
- 3) **Portfolioprüfung**
Gewichtung: 50:50
Bei den angegebenen Prüfungen handelt es sich um eine Portfolioprüfung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO. Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO gelten ergänzend. Sie besteht aus einem PrA und einem Kol (20)
Das Nähere regeln der Studienplan und das Modulhandbuch.
- 4) Prüfungssprache ist Englisch.
- 5) Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.
- 6) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 10 ECTS aus dem Bereich der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AWPF) abzulegen.
Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften für jedes Folgesemester beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Teilmodulen sind in diesem Katalog angegeben.
Das Nähere regelt der Studienplan und das Modulhandbuch.

Abkürzungsverzeichnis

,	und
/	oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung

Abkürzungsverzeichnis	
Gew.	Gewichtung
EB	endnotenbildend
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
MA	Masterarbeit
Nr.	Modulnummer
PP	Portfolioprüfung
Ref	Referat
schrP	Schriftliche Prüfung
PrA	Projektarbeit
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
ZV-M	Zulassungsvoraussetzung für das Modul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung